

ZUSAMMENFASSUNG

Der wesentlichen Regelungen der neuen EU-Kommunalabwasserrichtlinie

Brüssel/Berlin, 23.02.2024

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Verfahrensstand und erste Einschätzung

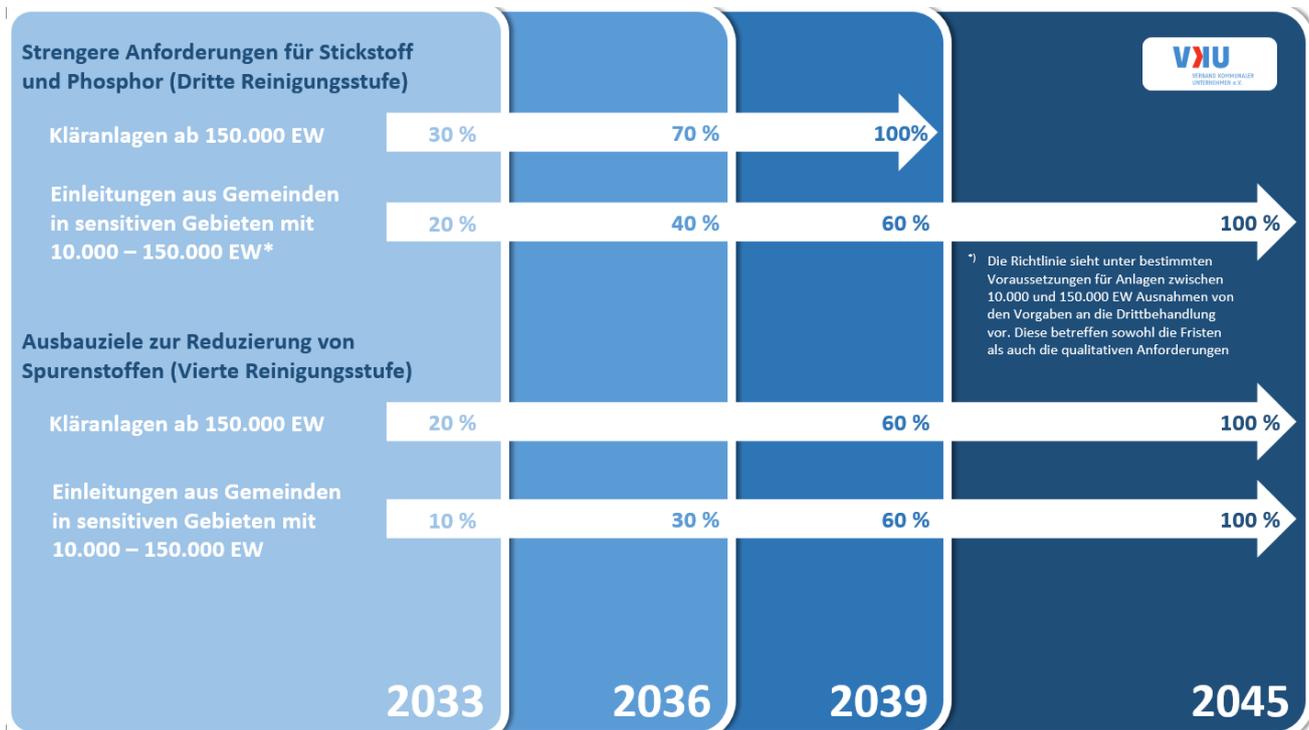
Nach monatelangen Verhandlungen haben sich die **EU-Institutionen am 29. Januar 2024 auf die Neufassung der Kommunalabwasserrichtlinie geeinigt**. Während Rat und Parlament die vorläufige Einigung noch formell annehmen müssen, informieren wir Sie im Folgenden über die wesentlichen Regelungen der neuen Richtlinie.

Die neue Richtlinie bleibt allein schon deshalb, weil sie zahlreiche neue Vorgaben für die Abwasserbehandlung und auch neue Regelungsbereiche beinhaltet, für die kommunale Abwasserwirtschaft herausfordernd. Im Ergebnis konnten wir als VKU im mehrjährigen Gesetzgebungsprozess jedoch maßgeblich dazu beitragen, dass zahlreiche Regelungen **praxistauglicher ausgestaltet** wurden. Besonders zu begrüßen ist, dass sich die VKU-Forderung, einen **Paradigmenwechsel** zu vollziehen und eine starke **Herstellerverantwortung mit Vollkostenansatz** zu verankern, durchgesetzt hat. Außerdem wurden die Vorgaben über die **Energieneutralität** der Abwasserwirtschaft praktikabler ausgestaltet, indem nicht nur „**onsite**“ und „**offsite**“ erzeugte Energie berücksichtigt werden kann, sondern auch eine explizite **Zukaufmöglichkeit** von Energie eingeräumt worden ist. In Bezug auf die Anforderungen an die **Niederschlagswasserbewirtschaftung** werden den Mitgliedstaaten die **geforderten Spielräume** bei der Umsetzung der Reduktion der Entlastungen eingeräumt und die Förderung **blau-grüner Infrastrukturen** explizit betont.

Wesentliche Regelungen der neuen Richtlinie

Neue Anforderungen an die Abwasserbehandlung (dritte und vierte Reinigungsstufe, Artikel 7 und 8)

Die Nährstoffeinträge in Gewässer sollen über **verschärfte Grenzwerte für die Einleitung von Stickstoff und Phosphor** aus Kläranlagen weiter reduziert werden. Neu eingeführt werden Vorgaben für die Reduzierung **spezieller Spurenstoffe (Mikroschadstoffe) und damit verbundene Anforderungen für die erweiterte (vierte) Reinigungsstufe auf Kläranlagen**. Positiv ist, dass die Einigung sowohl eine Ausweitung der Fristen als auch die Anhebung der Schwellenwerte für die betroffenen Kläranlagen vorsieht. Das betrifft die Vorgaben für die dritte sowie für die vierte Stufe der Abwasserbehandlung.



- **Dritte Reinigungsstufe (Artikel 7 i.V.m. Teil B und Tabelle 2 Anhang I)**

Im Hinblick auf die Anforderungen an **Stickstoff und Phosphor** sind gegenüber dem Kommissionsvorschlag zwar abgeschwächte, aber weiterhin ambitionierte Vorgaben in der Trilogieinigung enthalten. In Bezug auf Einleitungen von Stickstoff und Phosphor in Gewässer ist ein zeitlich gestaffelter Ansatz für **Kläranlagen über 150.000 EW** vorgesehen: Bis 31.12.2033 sollen 30 Prozent, bis 31.12.2036 70 Prozent und bis 31.12.2039 100 Prozent der Anlagen die Anforderungen an die Drittbehandlung gemäß Teil B und Tabelle 2 von Anhang I der Richtlinie erfüllen.

Bis 31.12.2027 und danach alle sechs Jahre sollen die Mitgliedstaaten zudem **eine Liste der eutrophierungsgefährdeten Gebiete** vorlegen und spezifizieren, welche Gebiete sensibel für Stickstoff respektive Phosphor sind. Für **Gemeinden zwischen 10.000 EW und 150.000 EW**, die in diese Gebiete einleiten, wird dann Folgendes festgelegt: Bis 31.12.2033 sollen 20 Prozent, bis 31.12.2036 40 Prozent, bis 31.12.2039 60 Prozent und bis 31.12.2045 100 Prozent der Gemeinden die Anforderungen in Teil B und Tabelle 2 von Anhang I der Richtlinie einhalten. Bei einer neuen Aufnahme des Gebietes in die Liste müssen die Gemeinden, die in diese Gebiete einleiten, nach sieben Jahren ebenfalls die Anforderungen erfüllen.

Anhang I Tabelle 2 sieht vor, dass für die Parameter Phosphor und Stickstoff folgende **Ablaufkonzentrationen** bzw. **Reduktionsziele** einzuhalten sind:

- **Phosphor:** Konzentration von 0,5 mg/l oder Reduktion um 90 Prozent für Anlagen über 150.000 EW und Konzentration von 0,7 mg/l oder Reduktion um 87,5 Prozent für Anlagen von 10.000 bis 150.000 EW, die in eutrophierungsgefährdete Gebiete einleiten.
- **Stickstoff:** Konzentration von 8 mg/l oder Reduktion um 80 Prozent für Anlagen über 150.000 EW und 10 mg/l oder Reduktion um 80 Prozent für Anlagen von 10.000 bis 150.000 EW, die in eutrophierungsgefährdete Gebiete einleiten.

Dabei müssen Anlagen über 150.000 EW beide Parameter einhalten, während für Anlagen zwischen 10.000 und 150.000 EW, die in eutrophierungsgefährdete Gebiete einleiten, einer oder beide Parameter, je nach örtlichen Gegebenheiten, ausgewählt werden kann. Für solche Anlagen kann zudem eine Auswahl zwischen Ablaufkonzentration und Reduktionsziel getroffen werden.

Die Richtlinie sieht unter gewissen Voraussetzungen **Ausnahmen von der Erreichung der Ausbauziele** zur Reduktion von Stickstoff und Phosphor für Gemeinden zwischen 10.000 EW und 150.000 EW vor. Insgesamt müssen die Mitgliedstaaten für die **Gesamtfracht**, die aus den Gemeinden über 10.000 EW in die eutrophierungsgefährdeten Gebiete eingeleitet wird, **jedoch folgende Reduktionsziele für alle einleitenden Kläranlagen durch Monitoring nachweisen**: Reduktion um mindestens 75 Prozent Stickstoff und 75 Prozent Phosphor beim Inkrafttreten der Richtlinie, 82,5 Prozent Stickstoff und 80 Prozent Phosphor bis 31.12.2039 sowie 87,5 Prozent Stickstoff und 82,5 Prozent Phosphor bis 31.12.2045.

Die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, **Ausnahmen von den zeitlichen Fristen zur Einhaltung der Anforderungen** in Artikel 7 vorzulegen, wurden im Rahmen der Einigung deutlich spezifiziert. Sie beziehen sich weiterhin nur auf kleine Anlagen unter 150.000 EW, d.h. dass große Anlagen strikt an die Fristen 2033, 2036 bzw. 2039 gebunden sind.

Positiv ist, dass die Einigung vorsieht, dass der **Temperaturfaktor** bei der Einhaltung berücksichtigt wird. Diese Regelung der derzeit bestehenden Richtlinie wollte die EU-Kommission ursprünglich streichen. Positiv ist auch, dass die **Probenahmehäufigkeit** reduziert wird, wenn auch nicht ganz so weitgehend wie vom VKU gefordert. Sehr bedauerlich ist hingegen, dass der aufgrund des intensiven Werbens des VKU im Parlament eingebrachte Änderungsantrag zur **verpflichtenden Anwendung der 24h-Mischprobe** nicht Teil der Trilog-Einigung ist.

- **Vierte Reinigungsstufe (Artikel 8 i.V.m. Teile B und Tabelle 3 Anhang I)**

Die Einigung sieht zeitlich gestaffelte Regelungen für die Einhaltung der Anforderungen der Viertbehandlung von Abwasser bis 2045 vor. **Kläranlagen mit mehr als 150.000 EW** sollen bis Ende 2033 zu 20 Prozent, bis Ende 2039 zu 60 Prozent und bis Ende 2045

vollständig die Vorgaben gemäß Teil B und Tabelle 3 von Anhang I erfüllen. Für die Anlagen über 150.000 EW sollen die Mitgliedstaaten eine **Priorisierung der nötigen Investitionen** sicherstellen, wonach die Anlagen mit dem größten Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ohne Verzögerung mit Viertbehandlung ausgestattet werden (Erwägungsgrund 11).

Die Mitgliedstaaten sollen zudem bis 31.12.2030 eine **Liste der Gebiete, in denen die Belastung mit Spurenstoffen (Mikroschadstoffen) aus Kläranlagen ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt**, erstellen. Die Liste ist 2033 und danach alle sechs Jahre zu evaluieren und, falls erforderlich, zu aktualisieren. Bei einer neuen Aufnahme des Gebietes in die Liste müssen die Gemeinden, die in diese Gebiete einleiten, nach sieben Jahren, spätestens aber zu den festgelegten Fristen, ebenfalls die Anforderungen erfüllen. Die Liste soll unter anderem mindestens die Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung umfassen, außer die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage stellt nicht ein potenzielles Risiko dar, das zu einer Veränderung der Wasserqualität führt, die eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit zur Folge hätte. Auch Badegewässer sowie Seen und Flüsse gemäß Wasserrahmenrichtlinie sollen unter gewissen Voraussetzungen in die Liste aufgenommen werden.

Gemeinden zwischen 10.000 EW und 150.000 EW, die in diese Gebiete einleiten, müssen sicherstellen, dass sie die Anforderungen an die Viertbehandlung gemäß Teil B und Tabelle 3 von Anhang I einhalten. Analog der Drittbehandlung ist auch hier eine zeitliche Staffelung vorgesehen: Bis 31.12.2033 müssen zehn Prozent der Gemeinden, bis 31.12.2036 30 Prozent, bis 31.12.2039 60 Prozent und bis 31.12.2045 100 Prozent die Vorgaben erfüllen.

In Tabelle 3 von Anhang I werden insgesamt 12 Substanzen in zwei Kategorien benannt:

Kategorie 1 (Stoffe, die sehr leicht zu behandeln sind)

- Amisulprid (Antipsychotikum)
- Carbamazepin (Antiepileptikum)
- Citalopram (Antidepressivum)
- Clarithromycin (Antibiotikum)
- Diclofenac (Schmerzmittel)
- Hydrochlorothiazid (Blutdrucksenker)
- Metoprolol (Betablocker)
- Venlafaxine (Antidepressivum)

Kategorie 2 (Stoffe, die leicht zu entfernen sind)

- Benzotriazol (Industriechemikalie, Korrosionsschutz)
- Candesartan (Blutdrucksenker)
- Irbesartan (Blutdrucksenker)

- Mischung aus 4-Methylbenzotriazol und 5-methyl-benzotriazole (Industriechemikalie, Korrosionsschutz)

In Bezug auf die Belastung im Zulauf der Kläranlage muss eine **Reduzierung um mindestens 80 Prozent für mindestens sechs der genannten Substanzen** erfolgen. Dabei muss die Anzahl der Stoffe aus Kategorie 1 doppelt so hoch sein wie die aus Kategorie 2. Um zu beurteilen, ob der erforderliche spezifische Mindestprozentsatz der Schadstoffentfernung von 80 Prozent erreicht wurde, ist der Mittelwert der in der Berechnung verwendeten Prozentsätze für die Entfernung aller einzelnen Stoffe anzuwenden.

Kritisch bleibt der direkte Bezug in der Kommunalabwasserrichtlinie (Anhang I Punkt 6) zur noch in Verhandlung befindlichen Änderung der Grundwasserrichtlinie und der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen (UQN), die einen **Grenzwert für das Schmerzmittel Diclofenac in Oberflächengewässern in Höhe von 0,04 Mikrogramm je Liter** vorsieht. Der VKU hat sich intensiv dafür eingesetzt, die Formulierung zur Einhaltung der Umweltqualitätsnorm in der vorgeschlagenen absoluten Form in der Kommunalabwasserrichtlinie zu streichen und Abgeordnete für einen entsprechenden Änderungsantrag gewinnen können. Dieser hat aber leider keine Mehrheit im Parlament gefunden und wurde in der politischen Einigung nicht aufgegriffen. Die Verhandlungen zwischen den EU-Institutionen zur Änderung der Grundwasser- und UQN-Richtlinie werden nicht mehr vor der EU-Wahl abgeschlossen.

Erweiterte Herstellerverantwortung für Arzneimittel und Körperpflegeprodukte (Artikel 9 und 10 i.V.m. Anhang III)

Sehr erfreulich ist, dass die von der EU-Kommission vorgeschlagene VKU-Forderung, eine **erweiterte Herstellerverantwortung** zu verankern, **Eckpfeiler der neuen Richtlinie** ist. Durch die Hersteller der in Anhang III gelisteten Produkte müssen mindestens **80 Prozent der vollen Kosten (Investitions- und Betriebskosten) für den Ausbau und Betrieb** von vierten Reinigungsstufen getragen werden, die zur Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 8 notwendig werden.

Nach unserer ersten Einschätzung wären davon auch die Kosten umfasst, die infolge strengerer Anforderungen an die Einleitung zur Einhaltung der Ziele der aufnehmenden Gewässer nach Anhang I Punkt 6 entstehen würden und die Viertbehandlung betreffen. In Anhang III wird im Hinblick auf die relevanten Produkte auf die EU-Richtlinie für Humanarzneimittel (2001/83/EG) und auf die EU-Kosmetikverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1223/2009) verwiesen.

Gestrichen wurde hingegen, dass die verbleibenden 20 Prozent der Kosten durch nationale Finanzierungsprogramme zu decken sind. Damit lässt der Richtlinientext

offen, wie die Refinanzierung der Kosten erfolgt, die nicht aus der Herstellerverantwortung gedeckt werden.

Die konkrete Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung soll durch nationale Organisationen nach den Maßgaben von Artikel 10 erfolgen. Innerhalb dieser Organisationen sollen die Hersteller ihren Verpflichtungen gemeinschaftlich nachkommen. Die Mitgliedsstaaten tragen dafür Sorge, dass durch die Organisationen die kontinuierliche Finanzierung der vierten Reinigungsstufen unter allen Umständen gewährleistet werden kann. Die erweiterte Herstellerverantwortung soll unabhängig davon gelten, ob die auf dem Markt platzierten Produkte oder die enthaltenen Substanzen innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union hergestellt wurden (Erwägungsgrund 13).

Sehr erfreulich ist auch, dass auch **First Mover** von der erweiterten Herstellerverantwortung profitieren sollen, wofür sich der VKU eingesetzt hatte. So sollen auch die **Betriebskosten** von vierten Reinigungsstufen gedeckt werden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie bereits im Betrieb befinden. **Investitionskosten** sollen **teilweise über Abschreibungen** in Ansatz gebracht werden können (Erwägungsgrund 15).

Energieneutralität der Abwasserbehandlung (Artikel 11) und Klimaneutralität (Artikel 21)

Sehr zu begrüßen ist, dass die politische Einigung **wesentliche Verbesserungen für eine praktikablere Ausgestaltung** gegenüber dem Kommissionsvorschlag vorsieht. Im Parlament war es dem VKU gelungen, in der entscheidenden Plenarabstimmung Abgeordnete für eine **Entschärfung der Vorgaben** zu gewinnen. Im Ergebnis haben sich die EU-Institutionen darauf verständigt, die **Energieneutralität des Abwassersektors insgesamt bis 2045 als nationales Ziel** zu verankern. Die EU-Kommission hatte ursprünglich 2040 vorgeschlagen. Das Ziel gilt **nicht anlagenscharf**. In die nationale Zielerreichung, bis 2045 zu 100 Prozent auf erneuerbare Energien zu setzen, einbezogen werden sollen Anlagen ab 10.000 EW. Hierfür wurden Zwischenziele eingeführt: 20 Prozent bis Ende 2030, 40 Prozent bis Ende 2035, 70 Prozent bis Ende 2040 und 100 Prozent bis Ende 2045.

Die Vorgaben sind an Energieaudits gekoppelt, die zunächst für Anlagen ab 100.000 EW bis Ende 2028 und für Anlagen ab 10.000 EW bis Ende 2032 durchgeführt und dann alle vier Jahre wiederholt werden müssen. Der VKU hatte einen klaren Bezug zu den Ergebnissen gefordert. Folgendes sieht die neue Richtlinie nun vor: Die Mitgliedstaaten können für den Fall, dass die **aus den verpflichtenden Energieaudits abgeleiteten Maßnahmen** nicht ausreichen, um das **Energieneutralitätsziel bis 2045** einzuhalten, den **Zukauf nicht-fossiler Energien von bis zu 35 Prozent** zulassen. Die Eigenproduktion

ist **onsite und offsite** möglich, was eine weitere Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag darstellt.

Trotz einiger Verbesserungen bleiben die neuen Vorgaben ambitioniert. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Verschärfung der Standards für die Abwasserbehandlung in Artikel 7 und 8 (siehe oben) und aufgrund der begrenzt vorhandenen Flächen der Abwasserwirtschaft.

Die **Klimaneutralität des Sektors bis 2050** bleibt zwar ein Ziel, auf konkrete Vorgaben zur Reduktion von Treibhausgasemissionen verzichtet die Richtlinie jedoch. In einem ersten Schritt sollen die Mitgliedstaaten die Treibhausgasemissionen, insbesondere von CO₂, Methan und Lachgas, von Kläranlagen ab 10.000 EW überprüfen und abschätzen. Die EU-Kommission wird ermächtigt, mittels Durchführungsrechtsakt eine einheitliche Messmethodik festzulegen. Der VKU begrüßt mit Blick auf die steigenden Behandlungsanforderungen, dass die europäischen Institutionen bei ihrer Einigung auf verbindliche Vorgaben zur Klimaneutralität verzichtet haben. Bereits die Energieneutralität der Anlagen verlangt von den kommunalen Betreibern einen erheblichen Aufwand. Ob und in welchem Maß die Abwasserwirtschaft in Zukunft tatsächlich ihre Dienstleistungen klimaneutral erbringen kann, sollte, wie nun gefordert, zunächst eingehend geprüft werden.

Integrierte Abwassermanagementpläne | Niederschlagswasser (Artikel 5 i.V.m. Anhang V)

Die neue Richtlinie verpflichtet alle **Kläranlagen über 100.000 EW** dazu, bis 2033 integrierte Abwassermanagementpläne aufzustellen. Die Pläne sollen insbesondere die Einleitungen von belastetem Abwasser in die Umwelt reduzieren, unter anderem durch die Identifikation von signifikanten Einleitstellen im Kanalsystem und die Abkopplung von weniger belastetem Regenwasser.

Die Mitgliedstaaten sollen zudem bis spätestens 22.06.2028 eine **Liste der Gemeinden zwischen 10.000 EW und 100.000 EW**, bei denen der Regenwasserüberlauf/ Abwasserüberlauf („storm water overflow“) ein Risiko für die Umwelt und menschliche Gesundheit darstellt, erstellen. Dabei sollen historische Daten, Modellierungen, aktuelle Klimaprojektionen sowie Belastungen und im Rahmen des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet abgegebene Folgenabschätzungen berücksichtigt werden. Einbezogen werden sollen auch solche Gebiete, bei denen die Regenwasserüberläufe **mehr als zwei Prozent der Abwasserfracht der Parameter in Tabelle 1 oder, falls erforderlich, Tabelle 2 von Anhang I, gemessen als Trockenwetterfracht**, betragen. Damit wurde statt der ursprünglich im Kommissionsvorschlag vorgesehenen pauschalen **Begrenzung der Mischwasserentlastung** ein **indikatives, unverbindliches Ziel** aufgenommen, was eine deutliche Verbesserung darstellt. Die Liste soll alle sechs

Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden. Bis 31.12.2039 sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass für die festgelegten Entwässerungsgebiete zwischen 10.000 EW und 100.000 EW auch integrierte Abwassermanagementpläne aufgestellt werden.

Tabelle 1 von Anhang I legt folgende **Konzentrationswerte** oder **Reduktionsziele** für Kläranlagen, die in Bezug auf die Aufnahme in die Liste der Gemeinden zwischen 10.000 und 100.000 EW relevant sind (für die Vorgaben in Tabelle 2 von Anhang I, siehe Abschnitt oben zur Drittbehandlung), fest:

- **Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅ bei 20 °C) ohne Nitrifikation:** Konzentration von 25 mg/l O₂ oder Reduktion um 70–90 Prozent
- **Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB):** Konzentration von 125 mg/l O₂ oder Reduktion um 75 Prozent
- **Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC):** Konzentration von 37 mg/l oder Reduktion um 75 Prozent
- **Abfiltrierbare Stoffe (AFS):** Konzentration von 35 mg/l oder Reduktion um 90 Prozent

Anzuwenden sind der Konzentrationswert oder die Reduktionsziele, wobei die Verringerung bezogen auf die Belastung des Zulaufs einzuhalten ist. Der Parameter BSB₅ kann durch folgende Parameter ersetzt werden: gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) oder gesamter Bedarf an Sauerstoff (TOD), wenn eine Beziehung zwischen BSB₅ und dem Substitutionsparameter hergestellt werden kann. Die Mitgliedstaaten müssen entweder den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) oder den gesamten organischen Kohlenstoff (TOC) messen. Die Vorgaben zu „Abfiltrierbare Stoffe (AFS)“ sind fakultativ.

Sehr zu begrüßen ist in der Trilog-Einigung, dass entsprechend der VKU-Forderung **grüne und blaue Infrastrukturlösungen** in städtischen Gebieten zur Verringerung von Regenwasserüberläufen immer dann priorisiert werden sollen, wenn das möglich ist.

Methodik und Format der Pläne soll die EU-Kommission mittels **delegierter Rechtsakte** einheitlich festlegen. Diese sollen bis spätestens 36 Monate nach dem Inkrafttreten der Richtlinie vorgelegt werden. Die Mitgliedstaaten müssen ihre integrierten Abwassermanagementpläne alle sechs Jahre überprüfen.

Wiederverwendung von Abwasser (Artikel 15)

Während die EU-Verordnung 2020/741 zur Abwasserwiederverwendung vom 25. Mai 2020 bereits Mindestanforderungen an die Nutzung von Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung festlegt, hatte sich das Europäische Parlament stark

für neue Forderungen eingesetzt, die über den Kommissionsvorschlag der Richtlinie hinausgingen. Die **Mitgliedstaaten** traten hingegen für **weniger verbindliche Vorgaben zur Wasserwiederverwendung** ein. Im Ergebnis sieht die Einigung nunmehr eine weiche Regelung vor, wonach die Mitgliedstaaten die Wiederverwendung von behandeltem kommunalem Abwasser aus Kläranlagen dort fördern, wo dies möglich ist. Das gilt insbesondere in Gebieten mit Wasserstress und für alle sinnvollen Zwecke, sofern dadurch **nicht der ökologische Abfluss in die Gewässer bedroht** wird und es **keine nachteilige Wirkung auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit gibt**. Die Potenziale sollen unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungspläne gemäß Wasserrahmenrichtlinie und der Entscheidung der EU-Verordnung 2020/741 abgeschätzt werden.

Die Mitgliedstaaten sind angehalten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Infrastrukturen für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser an die gestiegenen Frachten durch häusliches Abwasser anzupassen. Dies schließt, wenn erforderlich, den Bau neuer Infrastrukturen ein. Damit seien dann alle unter Artikel 4 der Wasserrahmenrichtlinie festgelegten Umweltziele erreicht, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu zählt, dass der Bau neuer Kläranlagen genehmigt wird und die Erreichung der Umweltziele durch die neue oder erweiterte Anlage nicht durch andere technische Maßnahmen erreicht werden kann oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten nicht umsetzbar ist. Außerdem müssen alle technisch durchführbaren Maßnahmen ergriffen werden, damit die Auswirkungen der Anlage sowie anderer Tätigkeiten auf die betroffenen Gewässer so gering wie möglich sind. Dies kann bedeuten, dass mit der gestiegenen Fracht strengere Behandlungsmaßnahmen erforderlich sind, um die im Anhang unter Teil B Punkt 6 von Anhang I aufgeführten Anforderungen zu erfüllen.

Die Einigung sieht nunmehr ergänzend in Artikel 8 vor, dass die Mitgliedstaaten, falls erforderlich, das Abwasser, das wiederverwendet wird oder werden soll, die **Vorgaben zur Viertbehandlung gemäß Teil B und Tabelle 3 von Anhang 1 erfüllen** soll (siehe hierzu auch Abschnitt zur vierten Reinigungsstufe oben). Damit soll garantiert werden, dass die Nutzung von behandeltem Abwasser für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicher ist. In Fällen, in denen das Abwasser für landwirtschaftliche Zwecke genutzt wird, soll dabei auch das Ergebnis der Risikobewertung, die im Rahmen der EU-Verordnung 2020/741 zur Abwasserwiederverwendung durchgeführt wurde, berücksichtigt werden.

Nicht durchgesetzt hat sich die Forderung des Parlaments, verbindliche nationale Pläne zur Wiederverwendung, einschließlich nationaler Ziele und Maßnahmen einzuführen. Artikel 15 sieht lediglich vor, dass für den Fall, dass ein solcher Plan in einem Mitgliedstaat vorliegt, Maßnahmen zur Förderung von Wasserwiederverwendung berücksichtigt werden sollen. Damit soll die Einigung Mitgliedstaaten entgegenkommen, die dies gefordert hatten, ohne andere dazu zu verpflichten.

Abwassersurveillance (Artikel 17)

In Bezug auf die Regelungen zur Abwassersurveillance ist erfreulich, dass insgesamt **alle VKU-Forderungen durch Rat und Parlament aufgegriffen** wurden. Wie vom VKU gefordert, sieht die Einigung nunmehr vor, dass die Mitgliedstaaten **Flexibilität bei der Einführung eines Abwassermonitorings** auf gesundheitliche Parameter bekommen. So sollen die Mitgliedstaaten selbst bestimmen, welche der Gesundheitsparameter beispielweise **SARS-CoV2-Virus, Polio- und Influenzavirus, auftretende pathogene Keime** und andere aus ihrer Sicht relevant sind. Diese sollen dann zumindest am **Zulauf der Kläranlage** unter Berücksichtigung der Empfehlungen der EU und WHO untersucht werden. Die Einigung hat auch die VKU-Forderung aufgegriffen, die Verantwortlichkeiten, Rollen und Kosten zwischen den Betreibern und den Behörden zu klären. Eine politische Mehrheit gab es jedoch nicht für die **Klarstellung, dass die damit einhergehenden Kosten durch die zuständigen Stellen finanziert und nicht beim Abwasserentsorger abgeladen werden.**

Voraussetzung für die Abwassersurveillance ist, dass eine nationale gesundheitliche Notlage durch die zuständigen Behörden ausgerufen wird. Dann sollen die relevanten Parameter im Abwasser in einer **repräsentativen Verteilung der nationalen Bevölkerung** untersucht werden, insoweit als die Parameter im Abwasser gefunden werden. Nicht übernommen wurde die Abdeckung von 70 Prozent der Bevölkerung, was aus Sicht des VKU zu begrüßen ist. Die Untersuchungen sind so lange fortzuführen, bis die zuständige Behörde die Notlage für beendet erklärt oder über einen längeren Zeitraum für andere Zwecke angemessen als erforderlich ansieht.

Für Gemeinden über 100.000 EW sollen die Mitgliedstaaten zwei Jahre nach Verabschiedung eines delegierten Rechtsaktes auch Daten zu **antimikrobiellen Resistenzen im Abwasser** erheben. Der Rechtsakt soll 18 Monate nach Inkrafttreten vorgelegt werden und dafür sorgen, dass eine einheitliche Anwendung der Richtlinie in der EU erfolgt. Dafür soll der Rechtsakt eine minimale Frequenz der Probenahme und eine einheitliche Methodik zur Messung antimikrobieller Resistenzen im Abwasser festlegen und dabei mindestens die Daten der nationalen Gesundheitsbehörden berücksichtigen.

Klärschlamm und Ressourcenrückgewinnung (Artikel 20)

Wie von der EU-Kommission vorgeschlagen, sieht die Einigung vor, dass drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie über **delegierte Rechtsakte feste Mindestrückgewinnungsraten für Phosphor aus Klärschlamm und Abwasser** festgelegt werden. Aus Sicht des VKU muss bei der Festlegung etwaiger Mindestrückgewinnungsquoten

auf EU-Ebene berücksichtigt werden, dass diese auch technisch und wirtschaftlich umsetzbar sind und nicht den Vorgaben der nationalen Klärschlammverordnung entgegenlaufen. Die Richtlinie sieht nunmehr die Formulierung vor, dass bei der Rückgewinnung von Phosphor die **verfügbaren Technologien, Ressourcen, die ökonomische Lebensfähigkeit und der Phosphorgehalt des Schlamms** berücksichtigt werden sollen. Zudem soll auch das Level der Sättigung des Marktes mit organischem Phosphor aus anderen Quellen beachtet werden.

Der aus Sicht des VKU begrüßenswerte Vorschlag des Rats, die Quote in einem **Durchführungsrechtsakt** festzulegen, der den Mitgliedstaaten mehr Mitspracherecht und eine bessere Berücksichtigung ihrer nationalen Regelungen eingeräumt hätte, hat jedoch leider keine Mehrheit gefunden.

Kritisch bleibt, dass die EU-Richtlinie festlegt, die Phosphorrückgewinnungsraten **nicht nur auf den Klärschlamm, sondern auch das Abwasser** anzuwenden. Ausgenommen von dieser Vorgabe ist das Abwasser, das für landwirtschaftliche Zwecke im Rahmen der Abwasserwiederverwendung gemäß Artikel 15 genutzt wurde.

Der Vorschlag des Parlaments, wonach die Mitgliedstaaten striktere Standards für Klärschlamm in Bezug auf **Mikroplastik** setzen sollten, wurde nicht aufgegriffen. Dies hatte der VKU mit der Begründung abgelehnt, dass eine solche Vorgabe Bestandteil düngerechtlicher Regelungen sein müsste, um für alle Düngemittel die gleichen Anforderungen festzulegen.

Informationspflichten (Artikel 24 i.V.m. Anhang VI)

Mit der neuen Kommunalabwasserrichtlinie werden Informationspflichten gegenüber Verbrauchern und Öffentlichkeit deutlich ausgeweitet und umfassen zukünftig auch eine Reihe wirtschaftlicher Aspekte, über die regelmäßig zu informieren ist. Der VKU hatte hier Vereinfachungen gefordert und in die Verhandlungen eingespeist. Diese haben jedoch nicht die erforderlichen Mehrheiten gefunden. Dies betrifft die Forderungen, die Vorgaben von der einzelnen Gemeinde auf die Ebene des Entsorgungsgebiets zu heben, sie auf das für Verbraucher hilfreiche Maß zu reduzieren und keinesfalls über die Anforderungen der Trinkwasserrichtlinie hinauszugehen. Ähnlich wie bei den Beratungen zur Trinkwasserrichtlinie haben sich auch hier Forderungen nach noch mehr Transparenz und verpflichtenden Angaben durchgesetzt.

Informationen müssen online in einfach zugänglicher und in benutzerfreundlicher Weise für alle Gemeinden ab 1.000 EW oder für relevante Verwaltungseinheiten zur Verfügung gestellt werden und umfassen u.a. Informationen über eingeleitete Frachten aus Kläranlagen, jährliche Investitions- und Betriebskosten für Sammlung und Behandlung, Personal-, Energie- und Verwaltungskosten. Die Angaben zu Kosten sind

außerdem auf Abwassermengen und Haushaltsgrößen herunterzubrechen. Des Weiteren sind Angaben zur Struktur der Abwasserentgelte zu veröffentlichen und die Auswirkungen geplanter Investitionen auf die Entgelte aufzuzeigen.

Haushalte in Gemeinden ab 10.000 EW (vorzugsweise auch ab 1.000 EW) sollen zudem mindestens jährlich über ihre Rechnung oder über digitale Anwendungen verständliche und leicht vergleichbare Informationen erhalten, ob die Anforderungen der Richtlinie eingehalten werden, welche Abwassermengen durch den jeweiligen Haushalt entstanden sind und wie sich diese im Vergleich zu Vorjahren oder anderen typischen Haushalten einordnen lassen sowie die mit der Abwasserentsorgung für den Haushalt entstandenen Kosten.

Da die Mitgliedstaaten nach Artikel 23 nationale Umsetzungsprogramme erstellen müssen, um die Einhaltung der Anforderungen aus der Richtlinie zu gewährleisten, wird auf Abwasserentsorger vermutlich zusätzlicher Aufwand infolge behördlicher Datenabfragen zukommen. Die Umsetzungsprogramme sollen Erhebungen zum Investitionsbedarf enthalten, der infolge der Anforderungen aus der Richtlinie und zum Erhalt und zur Erneuerung der bestehenden Abwasserinfrastrukturen und Anlagen entsteht.

Nächste Schritte

Bevor die neue Richtlinie verabschiedet und im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden kann, müssen Rat und Parlament die politische Einigung noch formell annehmen. Während dieser Prozess in den kommenden Tagen mit der Abstimmung der EU-Botschafter gestartet werden soll, ist derzeit noch unklar, ob ein Abschluss vor der Europawahl im Juni 2024 noch möglich ist oder ob das neue Parlament nach der Sommerpause den Text formell beschließen wird. Anschließend muss die Richtlinie **innerhalb von zweieinhalb Jahren in nationales Recht umgesetzt** werden. Der VKU wird auch die nationale Umsetzung insbesondere durch die Novelle der Abwasserverordnung eng begleiten.

Ansprechpartner

Christiane Barth
Leiterin VKU-Büro Brüssel
+32 2740 1656
barth@vku.de

Für Fragen zur Herstellerverantwortung und Informationspflichten

Marcel Fälsch
Stellv. Abteilungsleiter Wasserwirtschaft/Bereichsleiter Wirtschafts- u.
Ordnungspolitik
Abteilung Wasserwirtschaft
+49 30 58580 154
faelsch@vku.de

Für Fragen zur Abwasserbehandlung, Energieneutralität/Klimaneutralität, Integrierte Abwassermanagementpläne, Abwasserwiederverwendung, Abwassersurveillance und Klärschlamm

Nadine Steinbach
Bereichsleiterin Umweltpolitik
Abteilung Wasserwirtschaft
+49 30 8580 153
steinbach@vku.de